

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	4 (1801)
Artikel:	Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesezgebenden Raths, vorgetragene Gesetzvorschläge
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543022

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- pflichten, auf den Fall wenn der eine oder die andere in Dürftigkeit und Armut gerathen sollte.
5. Die Verwaltungbehörde wird untersuchen und der vollziehenden Gewalt Bericht erstatzen, ob diejenige Gemeinde die den Fremden in ihr Heymathrecht aufnehmen will, vermögenshalb im Stande seyn, denselben und die Seinigen, im Fall der Verarmung, zu versorgen.
6. Wenn die vollziehende Gewalt auf diesen Bericht hin, dem Fremden das helvetische Bürgerrecht zu ertheilen gut findet, so soll die Gemeinde, welche ihn in ihr Heymathrecht aufgenommen, dessen berichtet, und sie aufgefordert werden, seinen Heymathrechts- oder Bürgerbrief auszufertigen und der Vollziehungsbehörde zu übersenden.
7. Wenn dieses geschehen, so soll auch der Naturalisationsact ausgefertigt, und dem Fremden gegen förmliche Verzichtleistung auf jedes Land oder Bürgerrecht im Ausland, und nach geleistetem Bürgerrecht in die Hände des Präsidenten der Vollziehungsbehörde, beyde Acten zugestellt werden.

Für die Ausfertigung des Naturalisationsacts hat der Fremde zu bezahlen 32 Franken, die jedoch nach den Umständen ganz oder zum Theil erlassen werden können.

8. Von den Vorschriften der obigen Artikel sind ausgenommen diejenigen Fremden, die unmittelbar von der gesetzgebenden Gewalt, aus Gründen außerordentlicher Verdienste um die Menschheit oder um das Wohl des Vaterlands, in das helvetische Bürgerrecht aufgenommen werden.

Ein besonderes Gesetz wird über den Stand der auf diese Weise angenommenen Fremden, in Beziehung auf ein besonderes Heymathrecht verfügen.

9. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches die durch das Gesetz vom 8. Januar 1801 verordnete Einstellung der Aufnahme der Fremden ins helvetische Bürgerrecht zurückgenommen ist, soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Weitere von der zu Revision des Municipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesetzgebenden Rathes, vorgetragene Gesetzesvorschläge.

Gesetzesvorschlag über den Betrag der Einfassungen zu den Ortspolizeiausgaben.

Der gesetzgebende Rath,

Nach Anhörung seiner zu Revision des Municipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission;

In Erwägung, daß es der Gerechtigkeit und Billigkeit angemessen ist, daß sowohl die Bewohner eines Gemeinderathesbezirkes, die nicht Ortsbürger sind, als aber die, so ohne in dem Gemeinderathesbezirk zu wohnen, in demselben ordentlicher Weise einen Gewerb treiben, für den Genuss der Sicherheits- und Bequemlichkeitsanstalten, deren Unterkosten nach dem Gesetz vom . . . allein der Ortsgemeinde aufallen, einen mit den geniessenden Vortheilen in billigem Verhältnisse stehenden Betrag in die Kasse der Ortsgemeinde abzuliefern verpflichtet werden;

In fernerer Erwägung, daß die Art und Weise, wie dieser Betrag festgesetzt werden soll, nicht der Willkür des Gemeinderathes oder der Generalversammlung der Ortsbürger überlassen werden darf, sondern durch das Gesetz ihre Bestimmung erhalten muß;

beschlikt:

1. Alle und jede Personen, die in einem Gemeinderathesbezirk wohnen, ohne in demselben heymathrechig oder nach dem Art. . . des Gesetzes vom . . . mit einem Grundeigenthum angesezen zu seyn, welche eine eigene Haushaltung führen oder einen Gewerb auf Rechnung treiben, sind unter dem Namen von Einfassungsbühr zu einem jährlichen Betrag an die Ortsgemeinkasse verpflichtet.

2. Von dieser Betragspflicht sind ausgenommen die geistlichen und weltlichen Beamten, welche krafft ihres Amtes in dem Gemeinderathesbezirk wohnen müssen, während der Dauer ihrer Amtszeit, ferner die Reisenden, endlich diejenigen, welche der Gemeinderath aus besondern Gründen von derselben loszusprechen gutfinden wird.

3. Die Verwaltungskammer des Cantons wird auf den Vorschlag und Bericht der Gemeinderäthe den Betrag der Einfassungsbühr bestimmen.

4. Diese Bestimmung wird einertheil nach Maßgabe der Vortheile geschehen, die der Aufenthalt in dem Gemeinderathesbezirk in Rücksicht auf Sicherheit, Bequemlichkeit und Leichtigkeit des Erwerbs überhaupt, und im Rücksicht auf einen bestimmten Gewerb oder anderweitigen Vortheil insbesondere gewährt, anderntheil dann nach Maßgabe der Beiträge, die die Ortsgemeinde es sey mittelst des Ertrags der Ortsgemeindgüter, oder

durch wirkliche Steuern, zu Befreiung der Bedürfnisse der Ortspolizei leistet. Zu dem Ende sollen die Einsassen clasirt, und für jede Classe ein nach diesen Rücksichten bestimmter Beitrag festgesetzt werden; jedoch kann der Beitrag der höchsten Classe die Summe von dreißig Franken nicht übersteigen, noch soll der der niedrigen Classe weniger als drei Franken seyn.

5. Alle fünf Jahre soll die Festsetzung der Einsassengebühr revidirt, und nach Maßgabe der veränderten Umstände abgeändert werden.

6. Der Gemeinderath wird jedem beitragspflichtigen Einsassen nach Maßgabe der Art seines Erwerbs die Classe anweisen, in welcher er seine Gebühr entrichten soll, und sollen dieselben gehalten seyn, ohne weiters die ihnen nach dieser Anweisung auffallende Gebühr zu bezahlen; wobei ihnen jedoch nachwerts unbenommen bleibt, über die angewiesene Classe bey dem Gemeinderath; und falls derselbe ihren Vorstellungen kein günstiges Gehör geben wollte, bey der Verwaltungskammer sich zu beschweren, da ihnen dann, wenn sie gegründet befunden würden, das zuviel Bezahlte vergütet werden soll.

7. Die Einsassengebühr soll halbjährlich zum voraus bezahlt werden, und ist jeweilen auf 1. Jenner und 1. Heum, und in der Zwischenzeit vom Augenblick an, wo jemand sich in dem Gemeinderathsbzirk niederlässt, fällig. Die Gemeinderäthe werden zu ihrer Beziehung einen oder mehrere Tage festsetzen, und solche bekannt machen lassen.

8. Welcher Beitragspflichtige zur bestimmten Zeit seine Gebühr nicht bezahlt, soll vor allem aus gewarnt werden; und falls diese Warnung feuchtlos wäre, und er inner 14 Tagen nicht bezahlen würde, mag der Gemeinderath entweder nach dem Gesetz vom 1. Heumon. 1799, die Beziehung der Abgaben betreffend, gegen ihn verfahren, oder aber denselben zu uneingeschränkter Fortweisung aus dem Gemeinderathsbzirk dem Gemeindeamtmann verleidet.

9. Mittelst dieser Gebühr sollen die Einsassen von jedem ferneren Beitrag an die Kosten der Ortspolizei, mit Ausnahme jedoch der persönlichen Dienstleistungen, die sie gleich den Ortsbürgern zu tragen haben, entbunden seyn.

10. Zu einem jährlichen Beitrag in die Ortsgemeindesassen sollen ferner gehalten seyn, alle djenigen Personen, die weder in dem Gemeinderathsbzirk heimathrechig sind, noch darin wohnen; allein, nichts desto weniger in denselben an einem bestimmten Ort einen

ordentlichen Gewerb treiben, (Magazin, Stand, Werkstätte, halten).

11. Sind in den Gemeinden, wo Fahrmärkte gehalten werden, von dieser Beitragspflicht ausgenommen: die Krämer und Handwerksleute, welche dieselben besuchen, während der Dauer des Fahrmarkts.

12. Diese Beiträge werden auf den Bericht des Gemeinderaths durch die Verwaltungskammer des Cantons auf die im Art. 4. vorgeschriebene Weise bestimmt, jedoch kann der Beitrag der höchsten Classe die Summe der fünfzehn Franken nicht übersteigen.

13. Diese festgesetzte Bestimmung ist gleichfalls alle fünf Jahre einer Revision unterworfen.

14. Der Gemeinderath wird jeden im Fall des roten Art. sich befindenden Bürger in eine der bestimmten Steuerklassen ordnen, da dann derselbe ohne weiters die dieser Classe auferlegte Steuer bezahlen soll; wobei ihm jedoch nachwerts unbenommen bleibt, über die ihm angewiesene Classe bey dem Gemeinderath, und falls derselbe nicht eintreten würde, bey der Verwaltungskammer Vorstellungen einzureichen, da ihm denn, falls seine Beschwerden gegründet befunden würden, das zuviel Bezahlte vergütet werden soll.

15. Diese Gebühr soll halbjährlich voraus bezahlt werden, und ist jeweilen auf den 1. Jenner und 1. Heumonat, und in der Zwischenzeit von dem Zeitpunkt an, wo jemand in einem Gemeinderathsbzirk, in welchem er nicht wohnet, einen besteuerten Gewerb zu treiben anfängt, fällig.

Sie wird auf diejenige Zeit erlegt, welche der Gemeinderath jeweilen festsetzen wird.

16. Wer im Fall ist, die Gewerbsgebühr zu bezahlen, und solche nicht zur bestimmten Zeit entrichtet, verfällt in eine Bussfe von einem Franken, und in eine Geldbussfe, die den vierfachen Werth der Gewerbsgebühr nicht übersteigen darf, und mit Verschließung des Magazins, Stand oder Werkstätte ic. begleitet seyn kann.

Die Gewerbsgebühr sowohl als die allfällig ausgesprochenen Bussen sollen nach dem Gesetz vom 1. Heum. 1799, die Beziehung der Abgaben betreffend, eingetrieben werden.

18. Jedem, der die Gewerbsgebühr bezahlt hat, soll ein mit dem Siegel des Gemeinderaths oder des Gemeindeamtmanns verschner Empfangschein zugestellt werden, welcher den Polizeybeamten, jedesmal, wenn es begeht wird, vorgewiesen werden soll.

19. Der 8. Art. des Gesetzes über die Bürgerrechte vom 13. Hornung 1799 ist hiemit zurückgenommen.